

## Zusatzbedingungen zur Gewerbegebäudeversicherung (ZBGB die Bayerische2022)

### Teil A – Gemeinsame Klauseln für alle versicherten Gefahren

1. Versicherung zum gleitenden Neuwert
2. Unterversicherungsverzicht
3. Grobe Fahrlässigkeit
4. Obliegenheiten
5. Gefahrerhöhung - Versehensklausel
6. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung
7. Abweichungen zu den Verbandsbedingungen
8. Besserstellungsklausel
9. Bedingungsweiterentwicklung
10. Terrorakte
11. Gebäudezubehör
12. Sonstige Grundstücksbestandteile
13. Schaukästen und Vitrinen
14. Sachverständige / Sachverständigenverfahren
15. Versicherte Kosten
16. Wiederaufbauregelung
17. Prämienanpassungsklausel
18. Zusatzleistung ökologische Nachhaltigkeit
19. Sanktionsausschlüsse
20. Preisdifferenz-Versicherung
21. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)
22. Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
23. Anerkennung
24. Vorsorgeversicherungssumme
25. Summenausgleich
26. Führung
27. Zurechnung, Repräsentanten
28. Makler
29. Prozessführung
30. Abschlagszahlung
31. Verkehrssicherungsmaßnahmen
32. Mietverlust
33. Unverzögliche Aufräumung und Reparatur
34. Summenanpassungsklausel

### **Teil B - Klauseln zur Feuerversicherung**

1. Überspannungsschäden durch Blitz und durch atmosphärische Elektrizität (Induktion) unter Einschluss von Folgeschäden
2. Anprall oder Absturz unbemannter Flugkörper und Meteoriten
3. Sengschäden
4. Implosion
5. Verpuffung
6. Sonstige Löschmedien
7. Feuerrohbauversicherung
8. Fehlalarm bei Rauchmeldern
9. Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen
10. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen
11. Kosten zur Dekontamination von Erdreich
12. Verzicht auf Ersatzansprüche
13. Brandschutzanlagen
14. Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte
15. Nutzwärmeschäden
16. Schäden durch Kriegsmunition (Blindgängerschäden)
17. Regressverzicht

### **Teil C – Klauseln zur Leitungswasserversicherung**

1. Innenliegende Regenfallrohre
2. Bruchschäden an Gasrohren
3. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden
4. Armaturen
5. Medienverlust
6. Rohrverstopfungen – (Subsidiär)
7. Rohre unterhalb von Bodenplatten
8. Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)
9. Rohre einer Geothermie- / Erdwärmeanlage
10. Schwimmbecken und Schwimmhallen
11. Bestimmungswidriger Flüssigkeitsaustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen
12. Brandschutzanlagen
13. Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
14. Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
15. Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
16. Rohrpaket – Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Rohre

### **Teil D – Klauseln zur Sturm- und Hagelversicherung**

1. Außen angebrachte Sachen – (Subsidiär)
2. Werbeanlagen und Firmenschilder - (Subsidiär)

- 
3. Aufräumkosten für Bäume

---

**Teil E – Klauseln zur Versicherung weiterer Elementargefahren**

---

1. Ausschluss Überschwemmung Zürs 4

---

**Teil F – Klauseln zur Versicherung Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen**

---

1. Selbstbehalt

---

**Teil G – Klauseln zur Versicherung Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung**

---

1. Selbstbehalt
2. Graffiti-schäden

---

**Teil H – Klauseln zur Versicherung unbenannte Gefahren**

---

1. Tierverschiss
2. Selbstbehalt
3. Ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen

---

**Teil I – Klauseln zur Glasversicherung**

---

1. Werbeanlagen
  2. Arten
  3. Versicherte Kosten
-

## TEIL A – Gemeinsame Klauseln für alle versicherten Gefahren

---

### 1 Versicherung zum gleitenden Neuwert

1.1 Abweichend von den Allgemeinen und besonderen Bedingungen der Gewerbegebäudeversicherung gilt der Gleitende Neuwert als vereinbarter Versicherungswert.

#### Gleitender Neuwert

aa) Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre.

Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

bb) Nicht Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß aa) zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

cc) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach a) aa) an die Baukostenentwicklung an. Es besteht insoweit Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

dd) Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Schluss dieses Jahres auch insoweit Versicherungsschutz.

#### 1.2 Höchstentschädigung

Die Entschädigung (inkl. Kosten) ist im Versicherungsfall auf eine Höchstentschädigung in Höhe von EUR 15.000.000 je Gebäude begrenzt.

---

## 2 Unterversicherungsverzicht

1.3 Abweichend von den allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Gewerbegebäudeversicherung steht nachfolgend genannte Summe, zusätzlich zur Entschädigungsleistung zur Verfügung (versicherte Kosten):

100 % der Versicherungssumme, maximal EUR 3.000.000.

### Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 5 Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssumme nicht übersteigt und nicht mehr als 250.000 EUR beträgt.

Darüber hinaus gilt folgendes vereinbart:

In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914, als ausreichend vereinbart, wenn

a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;

c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme umrechnet.

Wird die nach a) bis c) ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

Ferner wird eine im Versicherungsfall festgestellte Unterversicherung dann nicht berücksichtigen, wenn im Versicherungsschein auf eine konkrete Wertermittlung z.B. mit dem Programm Skendata (regionalisierter Wert) verwiesen wurde und die hierin dokumentierten Angaben zur Nutzung, Fläche, Kubaturen, Ausbau und Ausstattung des versicherten Gebäudes den vorhandenen Merkmalen am Schadentag entsprechen.

Dieser Unterversicherungsverzicht im Versicherungsfall gilt nicht, wenn diese (Skendata-) Wertermittlung vom Versicherungsnehmer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. Makler) durchgeführt wurde und hierbei irrtümlich oder versehentlich falsche Werte eingetragen wurden.

Es gilt ein Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung vereinbart, soweit die dem Vertrag zugrunde



liegende Bemessungsgrundlage den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Fehler in der Versicherungssummenermittlungen über Skendata, die nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers, seines Bevollmächtigten oder Beauftragten nicht richtig erfolgt sind, werden im Schadenfall nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers reguliert, soweit die Abweichung weniger als 10% der Versicherungssumme beträgt.

Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung des Beitrages ab Versicherungsbeginn.

### 3 Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Schadensverursachung

a) verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung der Leistung, soweit der Schaden eine Leistung von EUR 250.000 nicht übersteigt

b) wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen, soweit der Schaden eine Leistung von EUR 500.000 nicht übersteigt.

### 4 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls.  
Der Versicherungsnehmer hat die in den Bedingungen aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat berechtigt, soweit der Versicherungsnehmer sich nicht verpflichtet dieser Obliegenheit künftig nachzukommen. Der Versicherer kann bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit eine Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen, soweit der Schaden eine Leistung von EUR 500.000 nicht übersteigt.

3. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls  
Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls

a. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

b. nach Möglichkeit zur Abwendung und Minderung des Schadens beizutragen und bei Schäden über EUR 5.000 Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit einzuholen und zu befolgen.

c. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum der Polizei anzuzeigen;

4. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung bei Eintritt des Versicherungsfalls

a. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit kann er die Schadensersatzleistung

um höchstens 20 % kürzen, soweit der Schaden eine Leistung von EUR 500.000 nicht übersteigt.

b. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer, durch gesonderte Mitteilung, in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### 5 Gefahrerhöhung - Versehensklausel

1. Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen nach § 9 AVB Gewerbe die Bayerische2022 unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis halbjährlich prüfen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz beruht.

Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an der etwa erforderliche höhere Beitrag.

### 6 Summen- und Kon- ditionsdifferenzde- ckung

Besteht während der Wirksamkeit dieser Klausel anderweitig eine weitere Versicherung (nachfolgend: Grundvertrag), wird gemäß den folgenden Bestimmungen Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gewährt bis der Grundvertrag beginnt, längstens jedoch für 15 Monate ab Antragseingang.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungsbedingungen dieses Vertrages, wenn und soweit die rechnerische Ersatzleistung für ein versichertes Schadenereignis die Versicherungssumme des Grundvertrages überschreitet für den die Versicherungssumme des Grundvertrages übersteigenden Teil des Schadens.

Versicherungsschutz besteht nur bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme dieses Vertrages plus max. 20% Summenerhöhung – sofern der Grundvertrag eine falsch ermittelte Versicherungssumme aufweist, wobei die Leistungen aus dem Grundvertrag von

der vereinbarten Versicherungssumme dieses Vertrages abzuziehen sind. Die Leistungen aus diesem Vertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungsbedingungen dieses Vertrages auch, sofern aus dem Grundvertrag wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz der vorliegenden Versicherung keine Leistungen zu erbringen sind. Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung erstreckt sich nicht auf

- a) Risiken, für die im Grundvertrag Versicherungsschutz mit eingeschränkten Versicherungssummen geboten wird (ausgenommen hiervon sind Erstrisiko Positionen);
- b) Selbstbehalte des Grundvertrages.
- c) Aus einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr
- d) die Sanktionsklausel
- e) Deckungen für die der Versicherer grundsätzlich keinen Versicherungsschutz bietet

## 7 Abweichungen zu den Versicherungsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen von den vom GDV empfohlenen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

## 8 Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde. Die Besserstellungsklausel gilt nur für Sparten / Gefahren, welche der Versicherer standardmäßig anbietet.

Die Besserstellungsklausel gilt nicht im Zusammenhang mit der Sanktionsklausel.

Die Entschädigungsleistung aus dieser Klausel ist je Schadenfall maximiert auf EUR 500.000



## 9 Bedingungsweiterentwicklung

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaig damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widerspricht.

Werden einzelne dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese neuen Bedingungen für diesen Vertrag nicht.

## 10 Terrorakte

Abweichend von den Allgemeinen und besonderen Bedingungen der Gewerbegebäudeversicherung, gilt folgende Regelung:

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaig abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten mitversichert.

Die Entschädigungsleistung beträgt max. EUR 2.500.000

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

## 11 Gebäudezubehör

Sämtliches Gebäudezubehör das zur Instandhaltung des Gebäudes dient, sowie Gärten, Anpflanzungen und Bäume sind bis zu 15 % der Versicherungssumme mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 50.000 begrenzt.

## 12 Sonstige Grundstücksbestandteile

Sonstige Grundstücksbestandteile, und zwar auf dem Versicherungsort befindliche bauliche Einfriedungen auch

Hecken, Terrassen, Hof-, Gehsteigbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen, Carports, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen und -tonnen, Briefkastenanlagen, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Fahrradabstellplätze und -flächen, Von außen angebrachte Sachen soweit der VN die Gefahr trägt, Bänke, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen, Brunnenanlagen, festmontierte Spielplatz-einrichtungen, Fäkalienanlagen, Kläranlagen, Freisitze, Garten- und Grillkamine, Gas- und Öltanks, Ladestationen für Elektroautos oder sonstige elektrisch

betriebene Geräte, Leuchtröhren- und Beleuchtungsanlagen, Lampen, Markisen, Pavillons/Papierkörbe - fest installiert, Schaukästen/Vitrinen, Wege- und Gartenbeleuchtung, Rampen, Aufzüge, Gartenbewässerungsanlagen,

gelten als mitversichert, ohne dass es einer besonderen Angabe für das einzelne Wagnis bedarf.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 50.000 begrenzt.

### 13 Schaukästen und Vitrinen

Schaukästen und Vitrinen gelten mitversichert.

Soweit jedoch hinsichtlich dieser Sachen Ersatz des eingetretenen Schadens aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht kein Ersatzanspruch

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 10.000 begrenzt.

### 14 Sachverständige / Sachverständigenverfahren

#### 1. Beauftragung von Sachverständigen

Ist die Höhe des vom Versicherer festgestellten Schadens strittig oder die Schadenhöhe über EUR 25.000 kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens– und soweit erforderlich weitere Feststellungen zum Schadensfall- von einem von ihm bestimmten, gerichtlich zugelassenen, Sachverständigen festgestellt wird.

Die Kosten des Sachverständigen trägt der Versicherer und der Versicherungsnehmer zu gleichen Teilen.

2. Sind die Feststellungen des Sachverständigen strittig, kann vom Versicherungsnehmer ein Sachverständigenverfahren einberufen werden, vom Versicherer kann dieses nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers einberufen werden.

#### 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei

---

Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

#### 4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a. ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

#### 5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte, innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### 7. Kosten

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens trägt der Versicherer.

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

**15 versicherte Kosten**

**1. Höhe der Entschädigung auf „Erstes Risiko“**

Die Höhe der Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 100% der zum Schadenzeitpunkt gültigen Versicherungssumme, maximal EUR 3.000.000 im Rahmen der Gesamtkosten.

**2. Mehrkosten infolge Technologiefortschritt**

In Ergänzung zur Pauschaldeklaration Nr. 1 gilt:

Wertsteigerungen und Technologiefortschritt an den technischen Gebäudeausrüstungen gelten mitversichert.

Die Höhe der Entschädigung ist je begrenzt auf 100% der zum Schadenzeitpunkt gültigen Versicherungssumme, maximal EUR 3.000.000 im Rahmen der Gesamtkosten.

**3. Kosten für Dekontamination im Erdreich – nur infolge von Feuer-Schäden versichert**

Die Höhe der Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 100% der zum Schadenzeitpunkt gültigen Versicherungssumme, maximal EUR 3.000.000 im Rahmen der Gesamtkosten.

**4. Schäden durch radioaktive Isotope**

In Ergänzung zur Pauschaldeklaration gilt:

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Der Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

Die Höhe der Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 100% der zum Schadenzeitpunkt gültigen Versicherungssumme, maximal EUR 3.000.000 im Rahmen der Gesamtkosten.

**5. Abbruch-, Aufräum-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen**

In Ergänzung zur Pauschaldeklaration gilt:

Der Versicherer ersetzt die für das Abbrechen, Aufräumen, die Abfuhr und die Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen gemäß Klausel 1101 entstehenden Kosten. Die Höhe der Entschädigung ist je begrenzt auf 100% der zum Schadenzeitpunkt gültigen Versicherungssumme, maximal EUR 3.000.000 im Rahmen der Gesamtkosten.

## **6. Feuerschäden an Bäumen und/oder Gartenbepflanzungen**

Schäden an Bäumen und/oder an Gartenbepflanzungen infolge eines Feuers oder aufgrund Blitzschlags (nicht Nutzfeuer) auf dem Versicherungsgrundstück gelten im Rahmen der vereinbarten Feuerversicherung als mitversichert, auch wenn die Aufräumung auf Nachbargrundstücken stattfindet. Ausgeschlossen gelten jegliche Kosten für die Wiederaufforstung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000 begrenzt.

## **7. Absperrkosten**

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für das Absperrern von Straßen, Wegen und Grundstücken. Soweit der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften zu weiteren Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall verpflichtet ist, sind diese Kosten mitversichert.

## **8. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung eines Schadens**

Abweichend zu den allgemeinen und besonderen Bedingungen der Gewerbegebäudeversicherung gilt:

Die Höhe der Entschädigung für Aufwendungen und Minderung eines Schadens ist je Versicherungsfall begrenzt auf 100% der zum Schadenzeitpunkt gültigen Versicherungssumme, maximal EUR 3.000.000 im Rahmen der Gesamtkosten.

## **9. Bewegungs- und Schutzkosten**

In Erweiterung zu den allgemeinen und besonderen Bedingungen der Gewerbegebäudeversicherung (siehe Anlage 1) ersetzt der Versicherer auch diejenigen Bewegungs- und Schutzkosten, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind. Soweit jedoch hinsichtlich dieser Sachen Ersatz des eingetretenen Schadens aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht kein Ersatzanspruch.

## **10. Provisorien und Notreparaturen**

(1) In Erweiterung zu den allgemeinen und besonderen Bedingungen der Gewerbegebäudeversicherung (siehe Anlage 1) ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für Provisorien und Notreparaturen.

(2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 10.000 begrenzt.

## **11. Hotelkosten**

(1) In Erweiterung zu den allgemeinen und besonderen Bedingungen der Gewerbegebäudeversicherung ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Hotelkosten. Soweit jedoch hinsichtlich dieser Sachen Ersatz des eingetretenen Schadens aus einem anderen

Versicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht kein Ersatzanspruch.

(2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 100 EUR pro Tag und Wohnung für höchstens 300 Tage

### **12. Reiserückholkosten**

(1) In Erweiterung zu den allgemeinen und besonderen Bedingungen der Gewerbegebäudeversicherung ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Reiserückholkosten, sofern ein ersatzpflichtiger Schaden EUR 50.000 übersteigt. Soweit jedoch hinsichtlich dieser Sachen Ersatz des eingetretenen Schadens aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht kein Ersatzanspruch.

(2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5 Personen und max. EUR 5.000, sofern es sich bei den Personen um Bewohner und Eigentümer handelt.

### **13. Externe Lagerkosten**

(1) In Erweiterung zu den allgemeinen und besonderen Bedingungen der Gewerbegebäudeversicherung ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für eine externe Lagerung. Soweit jedoch hinsichtlich dieser Sachen Ersatz des eingetretenen Schadens aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht kein Ersatzanspruch.

(2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 10.000 begrenzt.

## **16 Wiederaufbauregelung**

Abweichend von den allgemeinen und besonderen Bedingungen der Gewerbegebäudeversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen, oder an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherstellen lässt;

b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.

## **17 Prämienanpassungsklausel**

### **Grundsatz**

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der

nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

### **Tarifanpassung**

Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Sach und Personalkosten und Aufwand für Rückversicherung), des Gewinnansatzes und ggf. der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

Der Versicherer ist berechtigt, den Prämiensatz für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.

Tarifliche Anpassungen von Prämiensätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.

Der Prämiensatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z. B. Bauart des Gebäudes, in dem das Risiko belegen ist oder geographische Lage), mittels anerkannter mathematisch statistischer oder geographischer Verfahren getrennt ermittelt.

Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.

Prämiensenkungen gelten automatisch – auch ohne Information des Versicherungsnehmers als vereinbart. Prämienerhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger

Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung, kündigen.

Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifanpassung unberührt.

## **18 Zusatzleistung ökologische Nachhaltigkeit**

(1) Mehrleistungen für anerkannt nachhaltige/ökologische Ersatzbeschaffungen/-herstellungen bei Zerstörung oder Abhandenkommen von versicherten Gebäudebestandteilen, Grundstücksbestandteilen, sonstigem versicherten Zubehör

Der Versicherer ersetzt bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhanden gekommenen versicherten Gebäudebestandteilen, Grundstücksbestandteilen, sonstigem versicherten Zubehör nachgewiesene Mehrkosten für anerkannt nachhaltige/ökologische Ersatzbeschaffungen/-herstellungen, wenn der Versicherungsnehmer:

- technische, elektrische oder elektronische versicherte Gebäudebestandteile, Grundstücksbestandteile, sonstiges versichertes Zubehör in einer höheren Energieeffizienzklasse wiederbeschafft,



- versicherte Gebäudebestandteile, Grundstücksbestandteile, sonstiges versichertes Zubehör in Form allgemein anerkannt nachhaltig oder öko-zertifiziert produzierter Sachen oder in Form allgemein anerkannt ökologisch fair gehandelt oder öko-zertifiziert produzierter Sachen wiederbeschafft,
- Bodenbeläge oder Farben in Form allgemein anerkannt nachhaltig oder öko-zertifiziert produzierter Bodenbeläge oder Farben wiederbeschafft,
- Leuchtmittel der höchsten Energieklasse wiederbeschafft (LED).

Der in dieser Bestimmung zusätzlich gewährte Versicherungsschutz gilt nicht für zerstörte oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommene Waren oder Vorräte sowie für Sachen, die nicht zu den versicherten Gebäudebestandteilen, Grundstücksbestandteilen, sonstigem versicherten Zubehör gehören.

(2) Mehrleistungen für anerkannt nachhaltige oder öko-zertifizierte Unternehmen bei Vergrößerung von Mietverlustschäden

Der Versicherer ersetzt bei einem versicherten Mietverlustschaden nachgewiesene Mehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer ein anerkannt nachhaltiges oder öko-zertifiziertes Unternehmen beauftragt und sich der Unterbrechungszeitraum hierdurch vergrößert. Dies gilt nur, wenn Mietverlustschäden im Versicherungsschein ausdrücklich mitversichert sind.

(3) Klimafreundliche Schadenregulierung nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden

Bei Eintritt eines versicherten Feuerschadens kompensiert der Versicherer die aufgrund des Schadenfalls emittierte Menge an CO<sub>2</sub> durch eine zusätzliche Ausgleichszahlung an das Unternehmen Klimainvest Green Concepts GmbH (im Folgenden: Klimainvest) zur Unterstützung von Klimaschutzprojekten. Die Höhe der Ausgleichszahlung an Klimainvest wird anhand der Höhe, der vom Versicherer an den Versicherungsnehmer erbrachten Regulierungszahlung ermittelt.

Die unter Punkt 18 1 bis 3 aufgeführten Leistungen sind Vertragsgrundlage, soweit zum Schadenzeitpunkt die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und erweiterte Elementargefahren vereinbart waren, gelten diese prämienfreien Leistungen zusätzlich zur Entschädigungsleistung nach ersatzpflichtigem Schaden vereinbart.

Die Entschädigungsleistung für die Leistungen unter Punkt 18. 1 bis 3 sind begrenzt auf 10% der zum Schadenzeitpunkt vereinbarten Versicherungssumme max. EUR 100.000.

## 19 Sanktionsausschlüsse

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder – Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer und den beteiligten Versicherer, dessen Muttergesellschaft



oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktionsgesetzen oder –Vorschriften aussetzen würde.

## 20 Preisdifferenz-Versicherung

1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

2 Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

6 Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

## 21 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.

2 Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

3 Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

4 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

5 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt.

Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung „Preisdifferenz-Versicherung“ wird insoweit abgeändert.

6 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

7 Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

8 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

9 Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

Anmerkung: Der vereinbarte Selbstbehalt gemäß Nr. 8 beträgt 5 %.

**22 Berücksichtigung  
von behördlichen  
Wiederherstellungs-  
beschränkungen für  
Restwerte**

1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

2 Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

3 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch

Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt.

Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung „Preisdifferenz-Versicherung“ wird insoweit abgeändert.

4 Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

## 23 Anerkennung

1 Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach den § 1AVB Gewerbe die Bayerische2022 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss“ der den Vertrag zugrunde Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.

2 Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

## 24 Vorsorgeversicherungssumme

1 Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

### **Beitragsfreie Erhöhung der Versicherungssumme Wert 1914 oder Preisbasis 1970/1980**

Bei Versicherung des Gebäudes auf Basis eines Indexes (z. B. Wertzuschlag Preisbasis 1970/1980, Wert 1914) gilt eine beitragsfreie Erhöhung der Versicherungssumme Wert 1914 oder Preisbasis 1970/1980 um 10% vereinbart.

## 25 Summenausgleich

1 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen

für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Beitragsätze vereinbart sind.

2 Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel:

Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.

3 Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.

4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
- b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung „Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen“;
- c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

5 Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

## 26 Führung / Empfangs- und Erklärungsvollmacht

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen mit Wirkung für alle beteiligten Versicherer abzugeben.

## 27 Zurechnung, Repräsentanten

### 1 Zurechnung

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

### 2 Repräsentanten

Als Repräsentanten gelten:

- a) bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes;
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
- c) bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre;

- d) bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter;
- e) bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter;
- f) bei Einzelfirmen die Inhaber;
- g) bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

### 3 Keine Repräsentanten

Mieter und Pächter sind nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

## 28 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

## 29 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

4. Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Beiträgen, die gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, im eigenen Namen für Rechnung sämtlicher Beteiligter geltend zu machen.

## 30 Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist,

---

abweichend von § 14 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

---

### 31 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts entstanden ist, sofern er zu deren Beseitigung auf Grund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

---

### 32 Mietverlust

Der Versicherer ersetzt

a) den infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Versicherungsfalles gemäß den versicherten Gefahren kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

b) den infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;

c) die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden etwaigen fortlaufenden Nebenkosten.

Für Gebäude oder Räume, die z.Zt. des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag und die im Versicherungsschein benannte Dauer begrenzt.

---

### 33 Unverzögliche Aufräumung und Reparatur

Bei Schadenfällen bis zur voraussichtlichen Höhe von EUR 10.000 ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer wird hiervon nicht berührt.

---

## Teil B – Klauseln zur Feuerversicherung

### 1 Überspannungsschäden durch Blitz und durch atmosphärische Elektrizität (Induktion) unter Einschluss von Folgeschäden

1 In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr. 3 AFB DIE BAYERISCHE2022 leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 15% der Versicherungssumme begrenzt.

### 2 Anprall oder Absturz unbemannter Flugkörper und Meteoriten

Abweichend von Abschnitt A, § 1 AFB DIE BAYERISCHE2022 ersetzt der Versicherer auch Schäden die durch den Anprall oder Absturz von unbemannten Flugkörpern und Meteoriten aus dem Weltall verursacht wurden.

### 3 Sengschäden

Abweichend von Abschnitt A, § 1, Ziff. 5 b) AFB DIE BAYERISCHE2022 sind auch Sengschäden versichert. Für die Entschädigung gilt ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 250.

### 4 Implosion

In Erweiterung von Abschnitt A, § 1, Ziff. 1 c) AFB DIE BAYERISCHE2022 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzlich nach innen verlaufende Kraftäußerung, die durch Unterdruck (Vakuum) entsteht, zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandkommen.

### 5 Verpuffung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten Sachen durch Verpuffung entstehen. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB DIE BAYERISCHE2022 gilt:

Als Verpuffung gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt



## 6 sonstige Löschmedien

In Erweiterung zur Pauschaldeklaration Nr. 1.6, sowie den AFB DIE BAYERISCHE2022 gilt:

Alle Löschmedien wie z. B. Pulver oder Gase, sind dem Löschmedium Wasser gleichgestellt.

## 7 Feuerrohbauversicherung

### 1. Für Neubauten gilt:

Das im Versicherungsvertrag bezeichnete Gebäude ist während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Erstellung, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung versichert. Der genannte Zeitraum verlängert sich bis zu 6 Monate, wenn eingetretene Bauunterbrechungen nicht durch den Versicherungsnehmer zu vertreten sind.

Die Leitungswasser- und Sturmversicherung bei Neubauten beginnt erst, wenn das Leitungswasser- und Heizungssystem installiert und abgenommen ist sowie Dach und Außenfassade (einschließlich Türen und Fenster) vollständig geschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zeitpunkt der bezugsfertigen Erstellung des Gebäudes mitzuteilen. Der Erstbeitrag für die Gebäudeversicherung bei einer vorgelagerten Feuerrohbauversicherung ist mit Fertigstellung des Gebäudes fällig, spätestens nach Ablauf von 24 Monaten.

Im Schadenfall während der Bauphase ist der Erstbeitrag sofort zu entrichten.

### 2. Für Gebäude die sich im Umbau befinden gilt:

Jegliche Umbaumaßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich, ohne schuldhaftes Verzögerung anzuzeigen. Sofern kein Eingriff in die Statik und Bewohnbarkeit des Gebäudes vorgenommen wird, ist das im oben genannten Versicherungsvertrag bezeichnete Gebäude während der Zeit des Umbaus, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung versichert. Der genannte Zeitraum verlängert sich bis zu 6 Monate, wenn eingetretene Bauunterbrechungen nicht durch den Versicherungsnehmer zu vertreten sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zeitpunkt der Fertigstellung des Umbaus mitzuteilen.

Die Prämie richtet sich nach der jeweiligen Art, Umfang und Dauer des Umbaus.



## 8 Fehlalarm bei Rauchmeldern

Sofern ein Rauchmelder gemäß den anerkannten Regeln der Technik installiert ist und vorschriftsmäßig gemäß den Vorgaben des Herstellers gewartet wird, gilt folgendes vereinbart:

Veranlasst der Alarm eines Rauchmelders die Polizei, Feuerwehr oder sonstige zur Hilfeleistung verpflichteten Personen sich gewaltsamen Zugriff zu einer Wohnung zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchsspuren auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauchmelders ausgelöst wurde.

Die Entschädigung ist auf EUR 2.500 je Versicherungsfall begrenzt.

## 9 Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

## 10 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

1 In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 AFB DIE BAYERISCHE2022 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2 Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort. Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3 Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch  
a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;  
b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch  
aa) Druckproben;  
bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;  
cc) Schwamm;

dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;

ff) Erdbeben.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;

bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5 Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

a) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;

b) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

c) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

6 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB Gewerbe die Bayerische2022 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB Gewerbe die Bayerische2022

7 Im Übrigen gelten die Regelungen der Klausel 3610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

## 11 Kosten zur Dekontamination von Erdreich

1 In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB DIE BAYERISCHE2022) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

a) Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Depone zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2 Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 8 der AVB Gewerbe die Bayerische2022

3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6 Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.

7 Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 6 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

8 Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) AFB DIE BAYERISCHE2022.

Anmerkung: Der vereinbarte Selbstbehalt gemäß Nr. 7 beträgt 0 %.

## 12 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

## 13 Brandschutzanlagen

1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten

---

Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere

- a) Brandmeldeanlagen;
- b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
- c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
- d) Sprühwasser-Löschanlagen;
- e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
- f) Schaum-Löschanlagen;
- g) Pulver-Löschanlagen;
- h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.

2 Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.

3 Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten

- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
  - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
  - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
  - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
  - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
  - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
  - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
  - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
  - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS
-

Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4 Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;

b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;

c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB Gewerbe die Bayerische 2022 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB Gewerbe die Bayerische 2022

**14 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte**

1 Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die

Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.

3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4 Der erweiterte Versicherungsschutz gilt nicht für Sachen, für die aus einer anderen Versicherung Entschädigung beansprucht werden kann.

### 15 Nutzwärmeschäden

Versichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

### 16 Schäden durch Kriegsmunition (Blindgängerschäden)

1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die

a) im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.

b) durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

3 Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt und gilt nur für Kriegsmunition aus den beiden beendeten Weltkriegen.

### 17 Regressverzicht

Abweichend der Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegenüber seinen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften auf Ersatzansprüche für nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Brand-, Blitzschlag- und Explosionsschäden verzichtet hat.

## Teil C – Klauseln zur Leitungswasserversicherung

### 1 Innenliegende Regenfallrohre

In Erweiterung von Abschnitt A, § 1 Ziffer 3 b) ALWB DIE BAYERISCHE2022 und abweichend von § 1 Ziffer 4 a) aa gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenabflussrohren, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind, ausgetreten ist.

In Erweiterung von Abschnitt A, § 1 Ziffer 1 a) ALWB DIE BAYERISCHE2022 sind auch Frost- und sonstige Bruchschäden an diesen Rohren mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Regenrinnen und außen am Gebäude verlaufende Regenabflussrohre.

### 2 Bruchschäden an Gasrohren

Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung eines Gebäudes, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, sind mitversichert.

### 3 Bruchschäden außerhalb von Gebäude

In Ergänzung zu Abschnitt A §1 Ziffer 2 ALWB DIE BAYERISCHE2022 gilt:

Warmwasserheizungen beinhalten immer Fußboden- und Strahlungsheizungen.

### 4 Armaturen

Im Falle eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens gemäß Abschnitt A, § 1 Ziffern 1 und 2 ALWB DIE BAYERISCHE2022 sind auch im unmittelbaren Schadenbereich befindliche Ventile, Hähne, Geruchsverschlüsse oder ähnliche Installationen und die damit verbundenen Lohnkosten bis zu EUR 5.000 je Schadenfall mitversichert.

### 5 Medienverlust

Der Versicherer ersetzt den Verlust und Mehrverbrauch von Wasser sowie anderer Medien (z. B. Gas, Heizöl) aufgrund eines Sachschadens, der durch einen Versicherungsfall entsteht, und für den der Versicherungsnehmer aufgrund eines eigenen Versorgungsvertrages haftbar ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000 begrenzt.

Versicherungsschutz besteht nur, sofern keine Entschädigung über einen anderweitigen Vertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

### 6 Rohrverstopfungen – (subsidiär)

Kosten die zur Beseitigung einer Rohrverstopfung entstehen, sind mitversichert.

Soweit jedoch hinsichtlich dieser Sachen Ersatz des eingetretenen Schadens aus einem anderen



Versicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht kein Ersatzanspruch.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Objekt - auf EUR 500 begrenzt, sowie einfach maximiert.

### **7 Rohre unterhalb Bodenplatten**

In Ergänzung zu Abschnitt A § 1 Ziffer 1 ALWB DIE BAYERISCHE2022 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Rohre, die sich unterhalb von Bodenplatten befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 25.000 begrenzt.

### **8 Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)**

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 ALWB DIE BAYERISCHE2022 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Bruch- oder Frostschäden an Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) einschließlich Zubehör, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Auch der dadurch entstandene Nässeschaden gilt mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 25.000 begrenzt.

### **9 Rohre einer Geothermie-/Erdwärmanlage**

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 ALWB DIE BAYERISCHE2022 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Bruch- oder Frostschäden an oberirdischen Rohrleitungssystemen einer Geothermie- / Erdwärmanlage einschließlich oberirdischem Zubehör, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und zur Versorgung des Gebäudes dienen. Auch der dadurch entstandene Nässeschaden gilt mitversichert.

Verrohrungen zur Wärmegewinnung, welche in die Erde (unterirdisch) verlaufen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 25.000 begrenzt.

### **10 Schwimmbecken und Schwimmhallen**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 3 b) ALWB DIE BAYERISCHE2022 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Nässeschäden, welche durch Schwimmbecken und Schwimmhallen verursacht wurden.

Schwimmbecken und Schwimmhallen sind anzeigepflichtig und müssen dem Versicherer vor Vertragsbeginn angezeigt werden. Sollte eine Gebäude nachträglich mit einem Schwimmbecken oder einer Schwimmhalle ausgestattet werden, so muss der Versicherer umgehend darüber in Kenntnis gesetzt werden.



## 11 Bestimmungswidriger Flüssigkeitsaustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a) ii) sowie Nr. 4 b) cc) ALWB DIE BAYERISCHE2022 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort. Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch  
a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;  
b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Druckproben;

bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;

cc) Schwamm;

dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat

ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;

ff) Erdbeben.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;

bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

Neben den Sicherheitsvorschriften des Abschnitts A § 11 ALWB DIE BAYERISCHE2022 gelten die Regelungen der Ziffer 13 „Brandschutzanlagen“.

## 12 Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren

---

Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brand-  
schutzanlagen sind insbesondere

- a) Brandmeldeanlagen;
- b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
- c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
- d) Sprühwasser-Löschanlagen;
- e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
- f) Schaum-Löschanlagen;
- g) Pulver-Löschanlagen;
- h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und  
Funkenlöschanlagen.

2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Ver-  
sicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das  
dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck  
entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr.  
1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Scha-  
denverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen  
qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versi-  
cherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.

3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten

- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten,  
von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets  
in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleich-  
baren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhal-  
ten;
- b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zu-  
stand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedie-  
nungsanleitungen zu beachten;
- c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass  
nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen  
wird;
- d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnah-  
men der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu  
treffen;
- e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen  
gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich  
dem Versicherer anzuzeigen;
- f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine  
durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine  
gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle aner-  
kannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die  
Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die  
VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleicherma-  
ßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fach-  
firma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder  
vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die  
Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenver-  
hütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifi-  
zierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kos-  
ten

---

a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;

b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;

c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB Gewerbe die Bayerische 2022 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB Gewerbe die Bayerische 2022.

**13 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück**

1 Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.  
2 Die Entschädigung ist auf den im Versicherungsschein bzw. gültigen Nachtrag vereinbarten Betrag begrenzt.

**14 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück**

1 In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 2 ALWB die Bayerische 2022 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung (nur Zuleitungen), der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.  
2 Die Entschädigung ist auf den im Versicherungsschein bzw. gültigen Nachtrag vereinbarten Betrag begrenzt.

**15 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

1 Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung (nur Zuleitungen), der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.  
2 Die Entschädigung ist auf den im Versicherungsschein bzw. gültigen Nachtrag vereinbarten Betrag begrenzt.

**16 Rohrpaket – Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Rohre  
- wenn vereinbart-**

Die nachfolgenden Erweiterungen gelten nur versichert, sofern die Dichtheitsprüfung der Rohre durch eine Fachfirma oder einen Sachverständigen unter Beachtung der DIN 1986 durchgeführt wurde und eventuell festgestellte Mängel durch eine Fachfirma beseitigt wurden.

Die Dichtheitsprüfung darf maximal fünf Jahre vor Vertragsbeginn liegen. Das Prüfprotokoll ist im Schadenfall vorzulegen.

1. Außerhalb des Versicherungsorts verlegter  
- Rohre der Wasserversorgung (nur Zuleitungen), der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

2. Außerhalb des Versicherungsortes verlegter  
- Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr

trägt und der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist

Die max. Entschädigungsleistung beträgt EUR 100.000

3. Sofern das Rohrpaket keine Dichtheitsprüfung der Rohre durch eine Fachfirma oder einen Sachverständigen unter Beachtung der DIN 1986 durchgeführt wurde und eventuell festgestellte Mängel durch eine Fachfirma beseitigt wurden, gilt folgendes:

Die max. Entschädigungsleistung gemäß Punkt 1 und 2 dieser Klausel reduziert sich auf EUR 5.000.

## Teil D – Klauseln zur Sturm- und Hagelversicherung

### 1 außen angebrachte Sachen (subsidiär)

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 b) cc) AStB die Bayerische2022 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen; Soweit jedoch hinsichtlich dieser Sachen Ersatz des eingetretenen Schadens aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht kein Ersatzanspruch

Die Entschädigungsleistung ist auf 1 % der VSSU, max. EUR 10.000 begrenzt.

### 2 Werbeanlagen und Firmenschilder (subsidiär)

Abweichend zur Pauschaldeklaration Nr. 4.1 gilt für Werbeanlagen und Firmenschilder: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 10.000 begrenzt. Soweit jedoch hinsichtlich dieser Sachen Ersatz des eingetretenen Schadens aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht kein Ersatzanspruch

### 3 Kosten

Aufräumkosten für Bäume

(1) In Erweiterung von Abschnitt A, § 5 Ziffer 2 AStB die Bayerische2022 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück. Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

(2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

## Teil E – Klauseln zur Versicherung weiterer Elementargefahren

### 1 Ausschluss Überschwemmung Zürs 4

Ausschluss von Schäden durch Überschwemmung bei Risiken der Gefährdungsklasse 4 oder Verträgen mit Vorschäden in den letzten 10 Jahren.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen infolge jeglicher Arten von Überschwemmungen.

Als Überschwemmung gilt insbesondere die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes, in dem sich die versicherten Sachen befinden durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Sturmflut;
- d) Rückstau;
- e) Grundwasser

## Teil F – Klauseln zur Versicherung Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

### 1 Selbstbehalt

In Ergänzung zu Teil I § 4 Besondere Bedingungen für die Versicherung Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (BBFRÜ die Bayerische2022) gilt ein Selbstbehalt von EUR 500 je Versicherungsfall.

## Teil G – Klauseln zur Versicherung Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

### 1 Selbstbehalt

In Ergänzung zu Teil I § 5 Besondere Bedingungen für die Versicherung Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (BBIU die Bayerische2022) gilt ein Selbstbehalt von EUR 500 je Versicherungsfall.

### 2 Graffitischäden

In Ergänzung zu Teil I § 2 Besondere Bedingungen für die Versicherung Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (BBIU die Bayerische2022) gelten Graffitischäden mitversichert.

Versichert gelten jedoch nur Schäden, die polizeilich angezeigt wurden.

Vereinbarter Selbstbehalt je Schadenfall EUR 500. Es gilt eine Jahreshöchstentschädigung von EUR 5.000.

Eine Anfrage vor Antragstellung ist erforderlich bei Kenntnis eines Graffitiorschadens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung.

## Teil H – Klauseln zur Versicherung unbenannte Gefahren

### 1 Tierversbiss

1. Abweichend zu Teil II §1 Nr. 4 Besondere Bedingungen für die Versicherung unbenannte Gefahren (BBUG die Bayerische2022) ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch den Biss wildlebender Mader und/oder Waschbären entstehen.

2. Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, Nässeschäden, etc. fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 10.000 begrenzt.

4. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 1.500 je Versicherungsfall

5. Sonderkündigungsrecht  
Diese Klausel kann mit einer Frist von 3 Monaten von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die restlichen Vertragsinhalte bleiben unverändert

### 2 Selbstbehalt

In Ergänzung zu Teil II § 4 Besondere Bedingungen für die Versicherung Unbenannte Gefahren (BBUG die Bayerische2022) gilt ein Selbstbehalt von EUR 2.500 je Versicherungsfall.

### 3 Ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen

Sofern die Besonderen Bedingungen für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen (GGTec die Bayerische2022) vereinbart wurde, gilt abweichend von Teil II § 4 eine Entschädigungsgrenze von EUR 30.000 je Versicherungsfall.

## Teil I – Klauseln zur Glasversicherung

### 1 Werbeanlagen

In Ergänzung zu Abschnitt A §3 Nr. 1 AGIB die Bayerische2022 sind der Werbung dienende fertig eingesezte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen) mitversichert. Soweit jedoch hinsichtlich dieser Sachen Ersatz des eingetretenen Schadens aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht kein Ersatzanspruch

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 10.000 begrenzt



**2 Arten**

In Ergänzung zu Abschnitt A §3 Nr. 1 h) AGIB dieBayerische2022 gilt:

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 10.000 begrenzt

---

**3 Versicherte Kosten**

In Ergänzung zu Abschnitt A §4 Nr. 2 a) bis d) AGIB dieBayersiche2022gilt:

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und je Unterpunkt auf EUR 10.000 begrenzt

---